

mittlungsverfahren kommt jedoch - wie die Übersicht im Abschnitt 3.1. ausweist - nach Festnahmen auf frischer Tat (vor allem im sozialistischen Ausland) sowie im Ergebnis sonstiger Maßnahmen von Diensteinheiten des MfS, anderen Staatsorganen und Bürgern, oft nach strafprozessualen Prüfungsverfahren der Untersuchungsorgane des MfS zustande; in diesen Fällen beginnt die Aufklärung des möglicherweise strafrechtlich relevanten und politisch-operativ interessanten Geschehens mit der offiziellen Tätigkeit der zuständigen Staatsorgane, mit der Vornahme von Prüfungshandlungen bzw. der Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan des MfS oder durch die anderen Untersuchungsorgane, durch den Zugriff der zuständigen Sicherheitsorgane in den sozialistischen Staaten, die Feststellungen der zuständigen Dienststelle des MfS beim Kontrollprozeß usw. In diesen Fällen weist die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens in Anbetracht des Fehlens operativer Erkenntnisse über den Sachverhalt und seine Zusammenhänge sowie über die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Verbindungen usw. grundsätzlich einen höheren Schwierigkeitsgrad auf. Die oben dargestellten Erfordernisse der Zusammenarbeit stehen in zugespitzter Form, da die möglichen konspirativen Zusammenhänge und Hintergründe der Straftat allein durch die offizielle Tätigkeit der Untersuchungsabteilung nicht in jedem Fall aufgedeckt werden können. Deshalb ist es unverzichtbar, daß die Abteilung IX besonders auch bei diesen Ermittlungsverfahren durch operative Diensteinheiten unterstützt wird.

Die prinzipiellen Regelungen dafür sind durch die generellen Festlegungen der Verantwortungsbereiche der Linien und Dienst-einheiten durch den Minister für Staatsicherheit erfolgt. Dementsprechend ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen operativen Diensteinheit für die Unterstützung der Bearbeitung des einzelnen Ermittlungsverfahrens entweder aus ihrer linien-spezifischen Verantwortung oder aus ihrer objektmäßigen Verantwortung oder aus ihrer territorialen Verantwortung, gegebenenfalls auch aus der aktiven Erfassung der Person in der Abteilung XII. Die diesbezüglichen dienstlichen Festlegungen sind bei